

Änderungsvorschläge der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Omnibus-Verordnung

Die EU-Kommission hat ihren ersten **Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** veröffentlicht. Hier ein kurzer Überblick über die Vorschläge des ersten Omnibus-Pakets:

Element	Ursprüngliche Anforderung	Neue Anforderung
CSRD Unternehmensgröße	> 250 Mitarbeitende > 50 Mio. Umsatzsumme > 25 Mio. Bilanzsumme	> 1.000 Mitarbeitende <u>und</u> > 50 Mio. Umsatzsumme <u>oder</u> > 25 Mio. Bilanzsumme
CSRD/ ESRS Prüfung	Aussicht auf Prüfung mit hinreichender Sicherheit	Prüfungsintensität verbleibt auf Prüfung mit begrenzter Sicherheit
CSRD Berichterstattungsfristen	Für große Unternehmen: 2026 zur Berichtsperiode 2025	Für große Unternehmen: 2028 zur Berichtsperiode 2027
Taxonomie-Verordnung Unternehmensgröße	> 250 Mitarbeitende > 50 Mio. Umsatzsumme	> 1.000 Mitarbeitende > 450 Mio. Umsatzsumme

Das Wichtigste in Kürze:

- Erhöhung der Schwellenwerte für CSRD auf:
>1.000 Mitarbeiter und >50 Mio. € Umsatz oder >25 Mio. € Bilanzsumme
- Erhöhung der Schwellenwerte EU-Taxonomie auf:
Große Unternehmen >1.000 Mitarbeiter und >450 Mio. € Umsatz
- Verschiebung der Berichtspflichten um zwei Jahre (erste Berichtsperiode 2027 in 2028)
- Doppelte Wesentlichkeitsprüfung bleibt unverändert
- Es wird keine Untersuchung der EU geben, ob eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit eingeführt wird
- Anpassung der ESRS-Standards innerhalb von 6 Monaten und Reduktion der berichtspflichtigen Datenpunkte
- Keine Einführung von sektorspezifischen Standards
- Reduzierung der Berichtspflichten zur EU-Taxonomie
 - Erlaubnis zur Berichterstattung über teilweise nachhaltige Aktivitäten
 - Einführung einer finanziellen Wesentlichkeitsschwelle und Reduzierung der Berichtsvorlagen um 70 %
 - Vereinfachung der „Do No Significant Harm“-Kriterien (DNSH)
- Die freiwillige Berichterstattung wird durch die Verabschiedung eines delegierten Rechtsakts gestärkt, dieser beruht auf den von der EFRAG veröffentlichten VSME-Standards

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat ein umfassendes Maßnahmenpaket verabschiedet, um die EU-Vorschriften im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und Investitionen in nachhaltige Geschäftsmodelle zu fördern. Die aktuellen Regularien, insbesondere die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die EU-Taxonomie, haben in der Vergangenheit erhebliche administrative und finanzielle Belastungen für Unternehmen verursacht. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sahen sich übermäßig hohen Berichtspflichten ausgesetzt, was ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränkte.

Diese Herausforderungen wurden durch externe Faktoren wie den Krieg Russlands gegen die Ukraine, steigende Energiepreise und zunehmende geopolitische Spannungen noch verschärft. Vor diesem Hintergrund verfolgt die EU-Kommission das Ziel, regulatorische Hürden zu minimieren, indem sie eine Vereinfachung und eine gezielte Anpassung der Berichtspflichten umsetzt. Dadurch sollen jährlich etwa 6,3 Milliarden Euro an Verwaltungskosten eingespart und Investitionen in Höhe von rund 50 Milliarden Euro mobilisiert werden.

Wichtigste Änderungen in der CSRD

Die Europäische Kommission hat mit dem Omnibus-Paket wesentliche Erleichterungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Anwendungsbereich, die Prüfanforderungen und die Fristen für die Berichterstattung.

- Während bisher Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden, einem Umsatz über 50 Millionen Euro und einer Bilanzsumme von über 25 Millionen Euro berichtspflichtig waren (Erfüllung zwei von drei Kriterien), gilt dies künftig nur noch für Unternehmen mit **mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz über 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro**. Dadurch reduziert sich die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich.
- Unternehmen, die künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, erhalten durch einen delegierten Rechtsakt einen **freiwilligen Berichtsstandard, basierend auf dem KMU-Standard (VSME) der EFRAG**. Dieser freiwillige Standard soll verhindern, dass große Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten übermäßige Berichtspflichten an kleine Zulieferer weitergeben.
- Die ursprünglich geplante Prüfung der Einführung einer **Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance)** für Nachhaltigkeitsberichte wurde gestrichen. Unternehmen müssen ihre Berichte weiterhin nur einer **Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance)** unterziehen lassen, dies senkt Kosten und den administrativen Aufwand.
- Unternehmen, die für die **Berichtsperiode 2025 bzw. 2026 berichtspflichtig gewesen wären** (sogenannte Welle-2- und Welle-3-Unternehmen), erhalten **eine Fristverlängerung um 2 Jahre**. Dies gibt den betroffenen Unternehmen mehr Zeit zur Umsetzung der neuen Berichtsanforderungen und zur Anpassung ihrer internen Prozesse.
- Die Berichterstattung bleibt weiterhin auf zwei Ebenen verpflichtend – sowohl in Bezug auf **finanzielle Wesentlichkeit** (Auswirkungen auf das Unternehmen) als auch auf die **Auswirkungs-Wesentlichkeit** (Einfluss des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft).
- Die geplante Einführung von **verbindlichen sektorspezifischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards** wurde verworfen. Dadurch wird verhindert, dass Unternehmen mit zusätzlichen, branchenspezifischen Berichtspflichten belastet werden.

Wichtigste Änderungen in der EU-Taxonomie

Neben der CSRD werden auch die Offenlegungspflichten und Kriterien der EU-Taxonomie überarbeitet. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsanforderungen für Unternehmen praktikabler und investitionsfreundlicher zu gestalten

- Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz bis zu 450 Millionen Euro** können, freiwillig über ihre Taxonomie-Ausrichtung berichten. Unternehmen, die bereits Fortschritte bei Nachhaltigkeitszielen gemacht haben, aber nur teilweise den EU-Taxonomie-Anforderungen entsprechen, dürfen ebenfalls freiwillig über ihre Teilausrichtung berichten und so ihre Bemühungen sichtbar machen.
- Die Kommission wird delegierte Rechtsakte erlassen, um einheitliche Vorgaben für den Inhalt und die Präsentation der Berichterstattung sicherzustellen. Zudem werden die **Berichterstattungsvorlagen um 70 % reduziert**, was den administrativen Aufwand erheblich verringert.
- Unternehmen müssen **keine Taxonomie-Bewertung für wirtschaftlich unwesentliche Tätigkeiten** durchführen, **wenn diese weniger als 10 % ihres Gesamtumsatzes**, ihrer Investitionsausgaben oder ihrer Gesamtvermögenswerte ausmachen. Banken erhalten die Möglichkeit, Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden aus der Berechnung der Green Asset Ratio (GAR) auszunehmen.
- Die Kommission schlägt **zwei alternative Modelle** zur Vereinfachung der „**Do No Significant Harm**“-Kriterien (DNSH) für Schadstoffvermeidung und -kontrolle vor, die derzeit in einer öffentlichen Konsultation zur Diskussion stehen.

Kurzfristiger Ausblick

Die angekündigten Änderungen an der CSRD und CSDDD sind noch nicht final. Die Vorschläge der Europäischen Kommission durchlaufen nun das Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und im Europäischen Rat. Erst nach der Umsetzung in nationales Recht werden sie für deutsche Unternehmen verbindlich.

Wir halten Sie über alle Entwicklungen auf dem Laufenden.

Die EU geht davon aus, dass der Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME) von der EFRAG künftig an Bedeutung gewinnt. Besonders für Unternehmen, die nicht mehr unter die CSRD fallen, jedoch aufgrund von Anforderungen ihrer Geschäftspartner und Stakeholder weiterhin Nachhaltigkeitsdaten offenlegen müssen, wird dieser Standard zunehmend relevant.

Wenn Sie wissen möchten, was die geplanten Änderungen konkret für Ihr Unternehmen bedeuten, oder weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Fabian Galler

Managing Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | CVA

M +49 175 771 5260
F +49 89 747240-40
f.galler@intaria.eu

Lindwurmstraße 114
80337 München



Stefan Hierl

Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

M +49 151 208 40967
F +49 8031 80787-20
s.hierl@intaria.eu

Kunstmühlstraße 12a
83026 Rosenheim

